



Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Im Auftrag von:

STARVERT New Energy GmbH
Hans-Thoma-Straße 22, Haus B
68163 Mannheim

Inhalt

	Seite	
0	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	3
1	Aufgabenstellung.....	4
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	6
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	10
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
4.1	Europäische Vogelarten.....	10
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.2.1	Zauneidechse	14
4.2.2	Fledermäuse.....	16
4.2.3	Haselmaus.....	20

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP Solarpark Neunkirchen in Neunkirchen, September 2024;
Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Bebauungsplanverfahren für den rd. 10,0 ha großen Solarpark Neurott Neunkirchen ist im Rahmen der Umweltprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurde die Artengruppe Vögel und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Außerdem wurde eine Betroffenheit von Fledermäusen und der Haselmaus geprüft.

In den Ackerflächen wurden keine Brutvögel festgestellt. Für die in den Obstbaumreihen, Obstbaumbeständen und Hecken brütenden Arten werden unter Berücksichtigung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Auf der Wegböschung im Osten des Plangebiets und östlich außerhalb wurden Zauneidechsen nachgewiesen. In den zentral und am Südrand gelegenen Obstbaumreihen ist zumindest mit dem gelegentlichen Auftauchen von Einzeltieren zu rechnen. In die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten wird nicht eingegriffen und bei Bedarf werden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Hinsichtlich der Fledermäuse könnten Verbotstatbestände dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass die Obstbaumreihen und Hecken erhalten bleiben. Der Große Feuerfalter wurde nicht nachgewiesen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen stellt den rd. 10,0 ha großen Bebauungsplan „Solarpark Neurott Neunkirchen“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

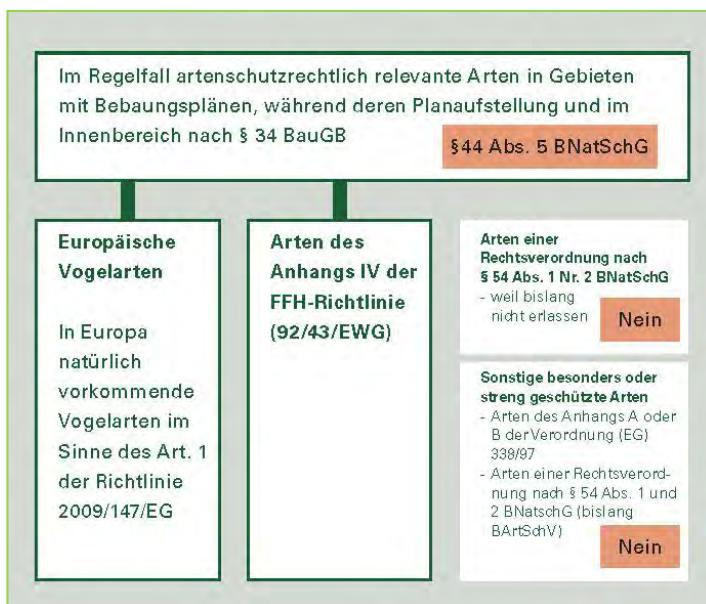
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt in der Feldflur nordöstlich von Neunkirchen im Gewann Neurott. Es wird im Süden von der Ortsverbindungsstraße nach Zwingenberg, im Osten von einem Feldweg und im Westen von einem Graben (Zufluss Schwarzbach) und Obstwiesen begrenzt. Im Nordwesten schließen Ackerflächen an. Das Gebiet wird durch Obstbaumreihen begrenzt und gegliedert.

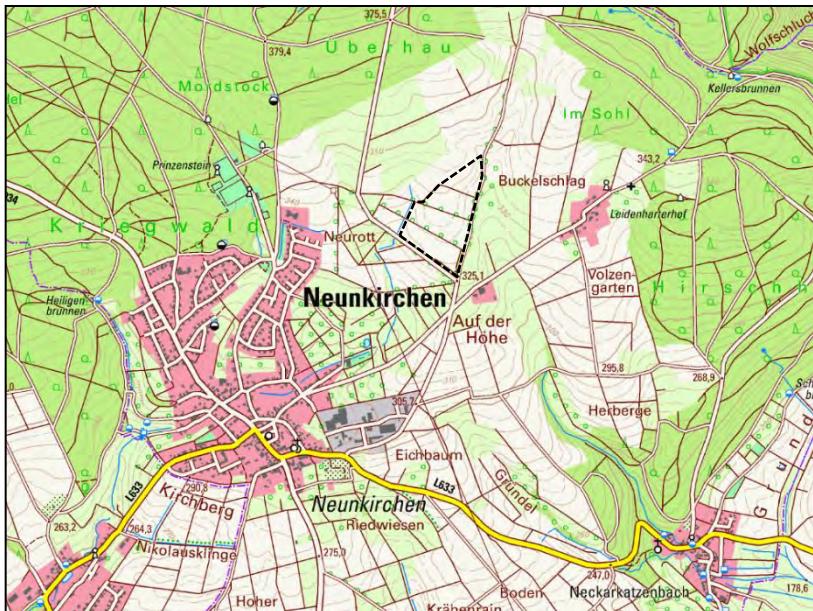


Abb. 1: Lage des
Plangebietes
(ohne Maßstab)

Die Feldflur nordöstlich von Neunkirchen ist durch Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken gegliedert und strukturiert. Der Geltungsbereich wird im Süden von der Ortsverbindungsstraße nach Zwingenberg und einer begleitenden Obstbaumreihe, im Osten von einem vom Obstbäumen und Hecken gesäumten Feldweg und im Westen von einem Graben und Obstwiesen begrenzt. Zwei Obstbaumreihen, unterbrochen von kurzen Hecken und jeweils mit einem südlich anschließenden Grasweg, gliedern das Gebiet in einen nördlichen, einen zentralen und einen südlichen Bereich. Die Graswege sind über den am Ostrand verlaufenden, asphaltierten Feldweg und über ebenfalls asphaltierte oder geschotterte Auffahrten erreichbar. Der südliche und der zentrale Bereich umfasst jeweils einen größeren Ackerschlag, auf denen in 2024 Raps angebaut wurde. Der nördliche Bereich umfasst vier Schläge, davon drei südlich und einer nördlichen eines weiteren Graswegs. Zwei Schläge liegen brach bzw. sind als Blühflächen angesät, auf den zwei anderen wird Weizen und Raps angebaut.



Abb.: Südlicher
Geltungsbereich
mit Raps, Blick
Richtung
Neunkirchen



Abb.: Nördlicher Geltungsbereich mit Getreide und Raps

Die zwischen den Ackerschlägen und am Südrand stehenden Obstbaumreihen sind überwiegend gleichaltrig, mittelalt und gepflegt und wachsen auf schmalen, fettwiesenartigen Grünstreifen. Dazwischen stehen junge, nachgepflanzte Bäume. Die Baumreihe auf der überwiegend mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Böschung am Feldweg am östlichen Gebietsrand ist älter. Einige markante, große Mostbirnbäume prägen das Bild, aber auch hier sind junge Bäume nachgepflanzt. Nennenswerte Lücken gibt es im Bestand nicht. Nach Norden geht die Obstbaumreihe in einen baumheckenartigen Bewuchs mit großen Eichen über.



Abb.: Obstbaumreihe zwischen südlichen und zentralem Ackerschlag

Im Nordwesten bezieht der Geltungsbereich zwei überwiegend mit Kirschen und in dichtem Pflanzabstand bestockte Obstbaumbestände mit ein, die eingezäunt sind und von Pferden beweidet werden.

Im Westen wird das Gebiet durch Hecken entlang eines flachen, temporär wasserführenden Grabens begrenzt, der ein Zufluss des unweit südlich beginnenden Schwarzbachs ist. Zwischen den Heckenstreifen und entlang des Grabens kommt grasreiche Ruderalvegetation auf.

Außerhalb des Geltungsbereich grenzen direkt oder jenseits von Obstbaumreihen, Hecken und Wegen weitere Ackerschläge, Grünlandflächen und insbesondere südlich auch größere Obstbaumbestände an.



Abb.:
Obstbaumreihen
am Feldweg im
Osten



Abb.: Feldhecke
entlang des
Grabens am
Westrand



3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und setzt hierfür ein Sondergebiet "Photovoltaik" fest, das sich auf drei Baufelder aufteilt. Die Ackerflächen im nördlichen, südlichen und zentralen Baufeld dürfen im Rahmen der GRZ von 0,7 großflächig mit Photovoltaikmodulreihen überstellt werden. Es sind in Ost-West-Richtung ausgerichtete Module vorgesehen, die max. 4,00 m hoch werden und einen Bodenabstand (Unterkante Modul zum Boden) von 1,00 m aufweisen müssen. Die Module werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt. Zulässig sind neben der Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch Transformatorstationen, Lager- und Speichercontainer sowie sonstige Betriebsanlagen. Gemäß Anlagenplanung und unter Berücksichtigung eines Flächenpuffers werden rd. 8.315 m² Schotterwege und –flächen angelegt und rd. 500 m² (Trafos, Speicher, Modulständer) vollständig versiegelt.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden. Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen zum Boden ein Abstand von mindestens 0,15 m eingehalten werden muss, der die Durchgängigkeit für Kleintiere erlaubt. Alternativ ist bei Beweidung ein wolfssicherer Zaun zulässig, der in regelmäßigen Abständen Durchlässe für Kleintiere aufweist.

Die Obstbaumbestände, Obstbaumreihen, Hecken und Gräben im Plangebiet werden allesamt in privaten Grünflächen erhalten. Sie werden im Gesamten oder mit einer Pflanzbindung für Einzelbäume und Baumreihen zum Erhalt festgesetzt. Die Wiesenstreifen bzw. Ruderalstreifen dürfen in gehölzfreien Abschnitten für Zufahrten zur Anlage unterbrochen werden.

Als ergänzende Eingrünung in Richtung des Wegs im Süden werden zwischen SO und Baumreihe Heckenstreifen gepflanzt. Zwischen dem nördlichsten und dem zentralen Baufeld wird der Grünstreifen von der Umzäunung freigehalten. Er dient als Wildwechselkorridor und wird durch das Anlegen von Lesestein- und Totholzhaufen aufgewertet. Im Nordosten werden in der Ausgleichsfläche <2> insgesamt drei Himmelsteiche (Amphibientümpel) angelegt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Jahr 2024 wurde eine Erfassung der Vogelwelt mit einer Brutrevierkartierung und Aufnahme der Nahrungsgäste vorgenommen. Es erfolgten sechs Begehungen¹ zwischen Mitte März und Mitte Juni, bei denen insgesamt 45 Vogelarten festgestellt wurden, von denen 29 als Brutvögel bewertet und 16 als Nahrungsgäste bzw. im Überflug beobachtet wurden. (vgl. Tabelle im Anhang)

Der Großteil der festgestellten Arten brütete in den die Ackerflächen umgebenden Obstbaumbestände und Hecken, einige waren nur Nahrungsgäste. Die Karte mit den Brutrevieren ist auf Seite 12 dargestellt.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Brutvögel im Geltungsbereich

In den Ackerflächen des Geltungsbereichs konnten keine Brutreviere festgestellt werden. Offenlandbrüter wie die Feldlerche meiden das Gebiet offensichtlich wegen der umliegenden Obstbaumreihen und Heckengehölzen. Reviere von Feldlerchen wurden in den Ackerflächen nordwestlich (4 Reviere) und in einer Ackerfläche östlich (1) festgestellt.

In den Obstbaumreihen am südlichen und östlichen Gebietsrand brüten vor allem Höhlenbrüter wie der Feldsperling (4), die Blaumeise (2), die Kohlmeise (3), Grünspecht (1) und Gartenbaumläufer (1). Sie nutzen natürliche Höhlen und die in den Baumreihen aufgehängten Nistkästen. An Freibrütern wurden in den Obstbaumreihen die Goldammer (4, auch Bodenbrüter), die Dorngrasmücke (2), die Mönchsgasmücke (2) und die Rabenkrähe (1) kartiert.

In den durch das Gebiet führenden Obstbaumreihen brüten vermutlich auf Grund der deutlich jüngeren Bäume nur wenige Arten. Es wurden Brutreviere von Kohlmeise und Feldsperling (je 1) festgestellt. Ähnlich sieht es in den Kirschbaumbeständen im Nordwesten aus. An Höhlenbrütern wurden Kohlmeise (1), Blaumeise (1) und Star (1), an Freibrütern Stieglitz, Goldammer und Amsel (je 1) kartiert.

In den Hecken am Graben am Westrand gibt es Brutreviere der Freibrüter Heckenbraunelle, Neuntöter und Amsel (je 1) sowie der Goldammer (2) und des Nischenbrüters Bachstelze (1).

Brutvögel der näheren und weiteren Umgebung

In den Obstbaumbeständen und Hecken im näheren und weiteren Umfeld wurden weitere Reviere der auch im Geltungsbereich brütenden Frei- und Höhlenbrüter festgestellt. Darüber hinaus gibt es Reviere des Gartenrotschwanzes in Obstwiesen westlich und südlich, Reviere von Wendehals und Nachtigall südwestlich, Reviere von Buntspecht und Girlitz südlich und Reviere der Gartengasmücke in der nach Norden weiterführenden Hecke und einer Hecke südlich. Am Hof südöstlich brüten Hausrotschwanz, Haussperling und Elster.

Nahrungsgäste und Überflug

Als Nahrungsgäste und in Bodennähe wurden Eichelhäher, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Misteldrossel, Rotmilan, Singdrossel, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wiedehopf, Wiesenpieper und Zilpzalp festgestellt. Eine besondere Bedeutung des Gebiets als Nahrungshabitat konnte nicht festgestellt werden. Zur Nahrungssuche für die Brutvögel geeignet sind insbesondere die Obstbaumreihen und Hecken.

Als Nahrungsgäste im Überflug besuchte die Rauchschwalbe das Gebiet. Hohltaube, Graureiher und Kolkrabe überflogen das Gebiet nur.

Von den im Gebiet und unmittelbar angrenzend festgestellten Brutvogelarten stehen der Feldsperling und die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste.¹ Von den Brutvögeln der weiteren Umgebung stehen der Gartenrotschwanz und der Haussperling auf der Vorwarnliste und die Feldlerche ist als gefährdet (Rote Liste 3) eingestuft. Der Wendehals wird als stark gefährdet (Stufe 2) geführt.

¹ Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.



Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel deutlich außerhalb des Geltungsbereichs können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet selbst wenn überhaupt nur zur Nahrungsaufnahme auf oder überfliegen dieses, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Zur Nahrungssuche geeignete Flächen stehen im Umfeld weiterhin zur Verfügung. Durch die Einstellung der Ackerflächen im Plangebiet wird die Eignung der Flächen zur Nahrungssuche für viele Arten sogar verbessert. Es gibt künftig keinen Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden mehr.

Die Obstbaumreihen, Obstbaumbestände und Hecken im Geltungsbereich und angrenzend werden erhalten. Sie werden als bauzeitliche Tabubereiche ausgewiesen und soweit erforderlich bauzeitlich geschützt. Die Zufahrten zu den Baufeldern sind vor Baubeginn eindeutig zu markieren und einzuhalten. Unter Berücksichtigung dessen ist nicht zu erwarten, dass auch bei Bauarbeiten während der Brutzeit Vögel verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand Nr. 1).

Auf den Ackerflächen des Plangebiets wurden keine Brutvögel festgestellt. Liegen die Ackerflächen im Vorfeld des Solarparkbaus über längere Zeit brach, wäre es jedoch möglich, dass Bodenbrüter wie die Goldammer in krautigen Strukturen Nester anlegen und dort brüten. Folgende Maßnahme wird daher mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei einem Baustart während der Brutzeit der Bodenbrüter (März bis Mitte August) ist das jeweilige Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen. Werden die Baufelder im Vorfeld der Baumaßnahme mit einer Wiesenmischung angesät, ist ein Mahdturnus entsprechend der vorgesehenen Entwicklungspflege der Wiesenflächen ausreichend. Erfolgt der Bau auf den brachliegenden Ackerflächen ist regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen eine Mahd durchzuführen.

Zu den Obstbaumreihen und Hecken werden Mindestabstände eingehalten und die Baumreihen und Hecken allesamt erhalten. Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend wurden keine Brutvögel festgestellt, die gegenüber Störungen als empfindlich gelten. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen, die zu Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, können ausgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für baubedingte Störungen, da allenfalls wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen sind und sich deren Erhaltungszustände im Raum der lokalen Population nicht verschlechtern werden. Das Eintreten des Verbotstatbestands Nr. 2 ist nicht zu erwarten.

Mit dem Erhalt aller Obstbaumreihen und Hecken ist sichergestellt, dass die Brutplätze der festgestellten Brutvogelarten erhalten bleiben. Eine Aufgabe von Revieren durch den Bau und Betrieb des Solarparks sind nicht zu erwarten. Für keine der festgestellten Brutvogelarten sind Meideverhalten gegenüber Solarparks bekannt. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit das Eintreten des Verbotstatbestand Nr. 3 ist nicht zu befürchten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Näher zu betrachten ist die Artengruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und die Tag- und Nachtfalter.

4.2.1 Zauneidechse

Aus Neunkirchen sind von anderen Projekten teils große Zauneidechsen vorkommen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass alle geeigneten Lebensräume im Umfeld von Neunkirchen, soweit sie nicht völlig isoliert in der Landschaft liegen, auch besiedelt sind.

In den Ackerflächen des Plangebiets konnten Vorkommen mangels Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. An den Wegböschungen, in Obstbaumreihen, Obstbaumbeständen und an Heckenrändern waren hingegen Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten.

Bei vier Begehungen zwischen März und September 2024 wurde das Plangebiet und das nähere Umfeld auf Zauneidechsen und andere Reptilien untersucht. Die o.g. Strukturen einschließlich der interessant erscheinenden Bereiche angrenzender Obstwiesen wurden mehrfach langsam abgegangen, gut besonnte und interessant erscheinende Stellen über längere Zeit beobachtet. Die folgende Auflistung zeigt die Begehungstermine, die jeweilige Witterung und die Funde.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Erfasst
14.03.2024 10.30-11.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 14 °C	Wegböschung am Steinernen Kreuz	Zauneidechse, subadult
29.04.2024 13.00 – 14.15 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 20 °C	Wegböschung am Steinernen Kreuz	Zauneidechse, subadult
		Böschung mit Obstbaumreihe Ost	Zauneidechse, subadult
		Obstwiese/Freizeitgrundstück östlich	Zauneidechse, adult ♀
		Böschung mit Obstbaumreihe Ost	Zauneidechse, subadult
25.06.2024 10.00 – 11.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, 22 °C	Böschung mit Obstbaumreihe Ost	Zauneidechse, adult ♀
07.09.2024 9.00 – 9.45 Uhr	Sonnig, wolkenlos, bis 19 °C	Böschung mit Obstbaumreihe Ost	Zauneidechse, Schläpfling

Bei den Begehungen konnten Zauneidechsen auf der mit Obstbäumen bestandenen Böschung am östlichen Gebietsrand und in einer Obstwiese östlich außerhalb festgestellt werden. Der Nachweis eines Schläpflings zeigt die erfolgreiche Reproduktion in den Flächen.

In den Obstbaumreihen südlich und zentral im Plangebiet gab es keine Nachweise. Die Vegetation war zum Teil sehr hoch, Versteck- und Sonnmöglichkeiten fehlen. Ein Vorkommen einzelner Tiere kann dort aber nicht ausgeschlossen werden und die Flächen werden sicher als Verbindungskorridore zwischen Lebensstätten der Umgebung genutzt. Alle Flächen mit genereller Lebensraumeignung werden daher als potentielle Lebensstätten bewertet. Die nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten sind in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.



Prüfung der Verbotstatbestände

Vom Solarparkbau sind keine der nachgewiesenen oder möglichen Lebensstätten unmittelbar betroffen bzw. werden diese Flächen im Zuge der Bauarbeiten nicht umgestaltet oder mit Modulen überstellt.

Die Baustellenzufahrten führen voraussichtlich unmittelbar an den Lebensstätten entlang und Baufelder grenzen an Lebensstätten an.

Alle nachgewiesenen und potentiellen Lebensstätten werden als bauzeitliche Tabubereiche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme ist sichergestellt, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen (Verbotstatbestand Nr. 1) oder ggf. auch Lebensstätten zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3) werden.

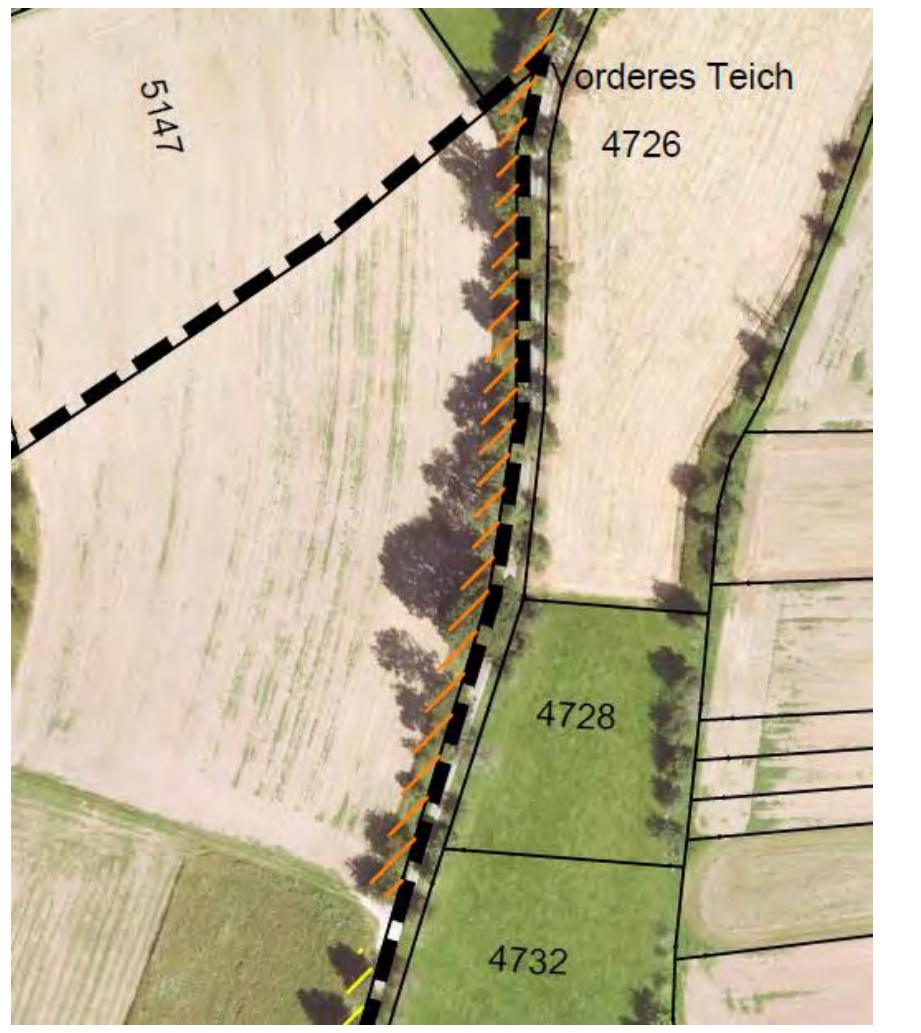
Die Tabubereiche dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht befahren oder zur Lagerung von Material genutzt werden.

Sofern die Herstellung der festen Einzäunung des Solarparks vor dem Stellen der Module erfolgt, ist eine ausreichende Abgrenzung zwischen Baufeldern und den Tabubereichen gegeben. Sofern dies nicht der Fall ist und die feste Einzäunung erst im Nachgang zur Modulaufstellung erfolgt, sind vor Baubeginn zwischen Baufeld und Tabubereichen Bauzäune zu stellen oder anderweitige, eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, die ein Befahren verhindern.

Je nach Jahreszeit der angrenzenden Bauarbeiten wird empfohlen, zwischen Baufeldgrenze/ Baustellenzufahrt und Lebensstätten einen Reptilienzaun zu stellen. Damit kann vermieden werden, dass Zauneidechsen in die Baufelder bzw. Baustraßen einwandern und dort zu Schaden kommen. Dies gilt insbesondere bei BE-Flächen unmittelbar an den Lebensstätten und bei Baustellenzufahrten von Osten. Die Notwendigkeit und Verortung des Reptilienzauns ist durch die UBB zu prüfen und vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt planungsrechtlich gesichert.



<p>Tabubereich: Feldhecke auf Wegböschung im Nordosten</p>	
<p>Tabubereich: Obstbaumreihe Nord</p>	

Tabubereich: Obstbaumreihe zentral	
Tabubereich: Obstbaumreihe Süd und Obstwiesen südlich	
Tabubereich: Graben und Hecken im Südwesten	

4.2.2 Fledermäuse

Im Raum Neunkirchen sind nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) mehrere Fledermäusarten in der Vergangenheit nachgewiesen worden und können auch im Plangebiet potentiell vorkommen. Das mögliche Artenspektrum umfasst die *Bechsteinfledermaus*, das *Braune Langohr*, die *Breitflügelfledermaus*, die *Fransenfledermaus*, das *Graue Langohr*, den *Großen Abendsegler*, das *Große Mausohr*, die *Kleine Bartfledermaus*, den *Kleinen Abendsegler*, die *Mopsfledermaus* und die *Zwergfledermaus*. Durch die Lage abseits von Waldflächen kann abgesehen von gelegentlichen Überflügen ein Vorkommen typischer Waldfledermäuse wie z.B. der Mopsfledermaus oder der Bechsteinfledermaus ausgeschlossen werden.

In der reich strukturierten Feldflur bei Neunkirchen ist mit einer hohen Jagdaktivität zu rechnen. Insbesondere entlang der Baumreihen, in den Obstbaumbeständen und entlang der Hecken finden Fledermäuse Nahrung. Die Obstbaumreihen und Hecken bieten den strukturgebunden jagenden und fliegenden Fledermäusen zudem ideale Leitstrukturen, die sie als Orientierung beim Ausflug aus der Siedlung und anderen Quartierbereichen zu den Jagdhabitaten bzw. umgekehrt nutzen können. Am Standort besteht keine Vorbelaustung durch Licht. Die Ackerflächen des Plangebiets haben als Jagdhabitat hingegen eine untergeordnete Bedeutung.

Potentiell als Quartier geeignete Strukturen gibt es insbesondere in der alten Obstbaumreihe im Osten des Plangebiets und den großen Eichen in der Hecke, die nördlich der Obstbaumreihe anschließt. In den zentral gelegenen Obstbaumreihen gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen.

Aktuelle Studien¹ zeigen, dass nahezu alle Fledermausarten in Solarparks auftreten und dort bzw. darüber auch jagen. Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen konnten nicht festgestellt werden. Die zur Jagd wichtigen Bereiche - insbesondere die Obstbaumreihen, Obstwiesen und Hecken – und alle potentiellen Quartierstrukturen bleiben erhalten. Mit der Grünlandeinsaat, den zusätzlichen Heckenpflanzungen und der Anlage von Tümpeln auf bisher überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen ist eine Verbesserung des Nahrungsangebots anzunehmen.

Um sicherzustellen, dass bei einer Bauzeit in den Aktivitätszeiten der Fledermäuse und insbesondere während der Wochenstundenzeit und auch im Betriebs des Solarparks keine Störungen an den Jagdhabitaten und Leitstrukturen entstehen, wird empfohlen, folgenden Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Zum Schutz nachtaktiver Tiere und insbesondere der Fledermäuse ist eine nächtliche Beleuchtung der Anlage während der Betriebsphase nicht zulässig. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen für Reparaturen und Wartungsarbeiten.

Während der Bauphase hat eine nächtliche Beleuchtung im Zeitraum von Anfang April bis Ende September zu unterbleiben.

Unter Berücksichtigung dessen sind bzgl. der Artengruppe keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

4.2.3 Tag- und Nachtfalter

Nach der Checkliste zur Abschichtung (siehe Anhang) gibt es ältere Nachweise des *Großen Feuerfalters* aus dem TK-Quadranten, in dem auch der Geltungsbereich liegt. Die Auswertung der Managementpläne der umliegenden FFH-Gebiete zeigt zwar, dass es im nächstgelegenen FFH-Gebiet „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ Nachweise des Falters gibt, diese stammen allerdings aus einer Luftlinie fast 20 km entfernt liegenden Teilfläche bei Mudau - Langenelz. Im Manage-

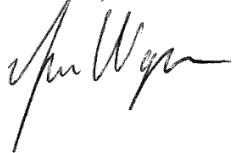
¹ Peschel, R; Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie.
Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

mentplan wird zudem ausgeführt, dass die Vorkommen sich auf diese nördlichen Bereiche des Gebietes beschränken.

Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus amperreichen (nur oxalsäurearme Ampfer) Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen, in denen die Eier abgelegt werden und die Raupen leben. Die Falter brauchen blütenreiche Wiesen und Brachen zur Nahrungssuche und als Rendezvousplätze. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Teilweise handelt es sich beim Lebensraum der Raupen um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist.¹

Vorsorglich wurden bei den Begehungen (Aufstellung siehe Reptilien) alle Flächen und insbesondere die Randbereiche am Graben im Westen des Plangebiets auf Bestände der Raupenfutterpflanzen kontrolliert. Es gab keine Nachweise.

Mosbach, den 06.05.2025



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP Solarpark Neunkirchen in Neunkirchen, September 2024; Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Entnommen aus <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html>, 31.03.2025

Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises				Arten nach Beobachtungsterminen										
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Europäische Vogelschutzrichtlinie			Species of European Conservation Concern		BArtSchV.	Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast	Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen						
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt			A	B	C		12.03.24	09.04.24	28.04.24	12.05.24	28.05.24	13.06.24	
														Mögliche Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten		Bodenähn	Überflug	7:45-9:30 5 °C bedeckt	6:15- 7:30 18 °C bedeckt	5:30-7:30 9 °C wechselhaft	5:30-7:30 12 °C sonnig	5:15-7:15 12 °C bedeckt
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	-	X	-	B	X								X	X	
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocoptes major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	-	X	-	B								X	X	X	
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X	
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X			X					X	
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X				X			X	X	X	
9	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B		X			X		X	X	X	X	X	
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B			X			X	X	X	X	X	X	
11	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X				
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X	X		X	
13	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	-	-	2	X	-	B		X						X	X	X	X	
14	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X								X			
15	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	X	
16	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N				X					X			
17	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X							X	X		
18	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B		X			X	X	X					
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X	X	X				
20	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	-	-	3	X	-	B		X				X	X			X	X	
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X		X		X		
22	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N				X	X	X			X	X		
23	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X			X			X	X		
24	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N			X					X				
25	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	X	
26	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	.	↑↑	s	-	-	-	X	-	N				X							X	
27	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N			X		X	X	X	X	X	X		
28	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X		X				X	X		
29	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X	X	X	
30	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X		X		
31	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-	B		X					X	X	X	X	X	X
32	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X	X	X	
33	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X		X	X	X	X	X	X	
34	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	X	X	X	
35	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X									X	X	
36	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N			X			X	X	X	X	X	X	
37	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	N			X			X	X	X	X	X	X	
38	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B			X			X	X	X	X	X	X	
39	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X											
40	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N			X		X	X	X	X	X	X	X	
41	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N			X									
42	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	3	-	3	X	X	N			X									
43	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	Wi	V	↑	s	3	-	3	X	X	N			X									
44	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W	1	↓↓↓	s	2	-	-	X	-	N			X									

Projekt: 24010 BP Solarpark Neunkirchen, Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6621 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in (6621)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6621 NO
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6621
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6621 NO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6621 Fundangabe in allen Quadranten
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6621 NO
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: 24010 BP Solarpark Neunkirchen, Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbefledermaus	Vesperilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6621
Kriechtiere⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			<i>Fundangaben in 6621</i>
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	<i>Fundangabe in 6621 NO</i>
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in 6621</i>
34.	Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			<i>Fundangabe in 6621</i> <i>Fundangabe in 6621 NO</i>
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			<i>Fundangabe in 6621 NO</i>
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	<i>In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.</i>					
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1					
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1					
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			<i>Fundangabe in 6621</i>
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 24010 BP Solarpark Neunkirchen, Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympetrum paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			<i>Fundangabe in 6621</i>
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.